



Axel Wegmann
Geschäftsführer

Liebe Newsletter-Leserinnen und Leser,

kennen Sie das? Kaum ist das neue Jahr ein paar Tage alt, kreisen die Gedanken schon um Jahresabschlussarbeiten oder auch die Einkommensteuererklärung. Und die guten Vorsätze, alles etwas entspannter anzugehen, gehören schon fast der Vergangenheit an.

Damit Sie nach den besinnlichen Festtagen nicht ganz so unsanft in der Realität des Arbeitstags landen, habe ich allerhand wertvolle und zeitsparende Tipps rund um das Thema Steuern für Sie zusammengestellt. Aber auch aktuelle Urteile zum Thema Personal kommen in der ersten Ausgabe unseres diesjährigen Newsletters nicht zu kurz. Wie immer, wünsche ich Ihnen viel Spaß beim Lesen!
Ihr Axel Wegmann

INHALTSVERZEICHNIS:

- Branchenbarometer
- Aus der Zeitarbeitspraxis
- Steuern und Sozialversicherung
- Sonstiges/Presselinks
- Büro- und Verwaltungsorganisation
- Personal und Recht
- In eigener Sache ...

BRANCHENBAROMETER



Studie der Uni Bielefeld sagt Boom bis 2020 voraus

Das ist das Fazit einer bislang unveröffentlichten Studie des renommierten Demographie-Wissenschaftlers Herwig Birg (Uni Bielefeld). Demnach wächst die Zahl der Zeitarbeiter (für die der DGB-Mindestlohn von 7,15 Euro gilt) von gut 500 000 (2006) auf bis zu 1,4 Mio. (2020). Die vermittelten über 50-Jährigen bauen dabei ihren Anteil stark aus.

Eine neue EU-weite Untersuchung (Bain) belegt, dass Zeitarbeit bislang kaum Dauer-Arbeitsplätze verdrängt hat: 80 Prozent der Zeitarbeit-Jobs hätte es in anderer Form überhaupt nicht gegeben. Quelle: Bild.de

+ + AUS DER ZEITARBEITSPRAXIS + + + AUS DER ZEITARBEITSPRAXIS + +

Abmahnung, Kündigung oder fristlose Beendigung des Arbeitsverhältnisses? Interessante Urteile aus der Praxis ...

Fehlerhaftes Ausfüllen von Zeitznachweisen führt nicht gleich zur fristlosen Kündigung

Wer in seinen Arbeitszeitberichten unbezahlte Pausen unterschlägt, muss nicht gleich mit einer fristlosen Kündigung rechnen. Das geht aus einem Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt hervor. Die Richter erklärten damit die fristlose Entlassung eines Computerfachmanns bei einer Blindenstiftung für gegenseitig und wiesen das beklagte Unternehmen an, den Mann weiter zu beschäftigen (Az: 118 Ca 4815/07).

Dem Arbeitnehmer wurde von den Vorgesetzten vorgeworfen, über Jahre hinweg die tägliche Mittagspause von jeweils 30 Minuten in seinem Arbeitszeitnachweis weggelassen zu haben. Vor Gericht erklärte der Arbeitnehmer, er habe mittags durchgearbeitet, dafür aber als Arbeitszeitende eine halbe Stunde länger eingetragen.

Die Weigerung, über die höchstzulässige Arbeitszeit hinaus zu arbeiten, ist kein fristloser Kündigungsgrund – ebenfalls nicht, wenn der Mitarbeiter bei Rufbereitschaft sein Telefon nicht hört ...

Wegen Arbeitsverweigerung kann ein Arbeitsvertrag nicht gekündigt werden, wenn der Arbeitnehmer nicht bereit ist, länger als die gesetzlich zulässige Arbeitszeit (gem. § 3 ArbZG) zu arbeiten.

Und auch wenn der Arbeitnehmer trotz Anordnung der Rufbereitschaft sein Telefon nicht hört, muss er vor Ausspruch der fristlosen Kündigung abgemahnt werden oder man hätte allenfalls fristgerecht kündigen können. Die Nichterreichbarkeit allein ohne zuvor ergangene Abmahnung ist kein Grund für eine fristlose Kündigung.

Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Arbeitnehmer schwere Kranfahrzeuge zu führen hat und die Einhaltung der Pausen gemäß dem ArbZG auch der Sicherheit und der Vermeidung von Unfällen dient. LAG Rheinland-Pfalz Urteil v. 25.05.2007 6 Sa 53/07 Das gesamte Urteil finden Sie [hier](#) ...

AUF DEN PUNKT GEBRACHT ... Aktuelles und Wissenswertes rund um die Themen Steuern und Sozialversicherung

Ihre Steuererklärung 2007:

Steuerklärungsfristen für das Kalenderjahr 2007

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben die Fristen für die Abgabe der Steuerklärungen 2007 bekanntgegeben. Nach § 149 Abs. 2 AO müssen die Erklärungen grundsätzlich bis zum 31.5.2008 bei den Finanzämtern eingehen.

Fristverlängerungen für beratene Steuerpflichtige werden allgemein bis zum 31.12.2008 gewährt. Bei begründeten Einzelanträgen kann eine Fristverlängerung bis zum 28.2.2009 gewährt werden. Gleichlautende Ländererlasse v. 2.1.2008 Quelle: Haufe Recht 03.01.2008

Findet die Zuordnung der Steuerberatungskosten zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Kosten der Lebensführung statt?

BMF-Schreiben vom 21.12.2007 - IV B 2 - S 2144/07/0002 - [weitere Infos hier](#) ...

So sollten Ihre Spendenquittungen aussehen - neue Muster für Zuwendungsbestätigungen

[Muster für Zuwendungsbestätigungen zu § 10b EStG \(PDF 257 KB\)](#)

Wissenswert: Die Umsatzsteuer gehört in das Jahr, für das sie gezahlt wird ...

Wer im Januar seine USt-Voranmeldung für Dezember oder das vierte Quartal des Vorjahres abgibt, muss damit verbundene Zahlbeträge oder Erstattungen des Finanzamts trotzdem im alten Jahr verbuchen. Das hat der Bundesfinanzhof (Aktenzeichen: XI R 48/05) entschieden.

Die Begründung: Die USt-Vorauszahlungen sind regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, deren Wiederholung von vornherein feststeht. Der Zahlungs- und Fälligkeitstermin ist zudem gesetzlich geregelt, die Abrechnung muss bis zum 10. Januar des Folgejahres erfolgen.

Damit gehören die Zahlungen wirtschaftlich noch zum alten Jahr und müssen dort verbucht werden. Damit haben Steuerzahler keine Möglichkeit mehr, gegebenenfalls steuersparende Zahlungen in das Jahr zu verschieben, in dem der Steuerspareffekt am höchsten ist. Quelle: [ihre-vorsorge.de](#) 14.12.2007

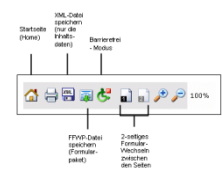
Der neue Vordruck „Einnahmeüberschussrechnung Anlage EÜR“ für 2007 liegt vor ...

- Vordruck "Anlage EÜR" - für 2007
- BMF-Schreiben vom 14. Dezember 2007
- Anleitung zum Vordruck - Anlage EÜR
- Vordruck Zinsermittlung
- Vordruck Anlageverzeichnis

Kennen Sie auch das krampfartige Gefühl in der Magengegend, wenn Sie an den alljährlichen Steuerklärungs-Marathon denken? Ja, es ist mal wieder so weit ...

Doch aufatmen ist angesagt: Die Zeiten säuberlich handgeschriebener Formulareinträge sind nun endgültig vorbei! Keine Kulimine mehr, die kurz vor der Unterschriftzeile den Geist aufgibt ...

Wenn Sie Ihre Einkommensteuererklärung nicht elektronisch übermitteln möchten, können Sie auch auf den Formulkatalog des BMF zurückgreifen und Ihre Einkommensteuerformulare bequem am PC ausfüllen. Sie haben nunmehr auch die Möglichkeit, eingegebene Werte zu speichern. Sie können so die weitere Bearbeitung des Vordrucks zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufnehmen, ohne dass bereits eingetragene Werte verloren sind. Die Vordrucke erhalten Sie [hier](#) ...



Bei elektronischer Übermittlung:

Die neue Version ElsterFormular 2007/2008 wird ab dem 08.01.2008 zum Herunterladen zur Verfügung gestellt. Die CD-ROMs von ElsterFormular 2007/2008 können ab Ende Januar 2008 gratis bei den Finanzämtern abgeholt werden. [Mehr Infos](#) ...



BÜRO- UND VERWALTUNGSORGANISATION

Schlankheitskur für die Archivierung der Sozialversicherungsunterlagen – so reduzieren Sie Ihre Aktenberge auf ein Minimum ...

Ab Januar 2008 ist die elektronische Archivierung von Entgeltunterlagen auch in der Sozialversicherung zulässig. Entgeltunterlagen, die der Arbeitgeber für die Sozialversicherung vorzuhalten hat, dürfen nun auf maschinell verwertbaren Datenträgern gespeichert werden.

Durch einen Änderungsantrag zum SGB-IV-Änderungsgesetz wurde diese Möglichkeit geschaffen. Mit einer Ergänzung des § 9 Abs. 5 der Beitragsverfahrensverordnung (BVV) ermöglicht nun auch die Sozialversicherung die maschinelle Speicherung solcher Unterlagen.

Eine entsprechende Regelung gibt es im Steuerrecht bereits in § 147 der Abgabenordnung (AO).

Die elektronische Archivierung führt nicht nur zu einer erheblichen Raumentlastung in den Archiven, sie ermöglicht auch einen unbürokratischen Zugriff auf notwendige Daten im Falle einer Betriebsprüfung. Quelle: Redmark.de 03.01.2008

SONSTIGES / PRESSELINKS

Welche Unterlagen Sie in 2008 entsorgen können

Gehören Sie zu den 13 Prozent, die ihre guten Vorsätze tatsächlich umsetzen? Prima, denn viele nehmen sich ja vor aufzuräumen. Und Sie dürfen auch entrümpeln! Und zwar bei den Unterlagen, deren vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist abgelaufen sind.

Sie dürfen z.B. alte Handelsbriefe oder Preislisten aus 2001 und früher entsorgen und alles, was mit Buchführung und Steuern zu tun hat, von 1997 und früher. Außer natürlich, es ist über den Zeitraum eine Betriebsprüfung oder eine rechtliche Auseinandersetzung im Gange.

TIPP: Es gelten dieselben Vorschriften für Papierunterlagen und elektronische Unterlagen. Mit dem Löschen nicht mehr benötigter Daten sollten Sie ggf. einen Fachmann betrauen. Ihre Vorteile, wenn Sie so viel wie möglich (aber bitte auch nicht mehr als das!) entsorgen: Sie haben den Blick frei für Relevantes, besonders für den bald anstehenden Jahresabschluss – und was weg ist, kann kein Betriebsprüfer mehr gegen Sie verwenden. Weitere Infos [hier ...](#)



für alle proSoft®-Kunden:
**Neue Durchwahl
 Service- & Supportcenter
 (+49 (941) 7 888 777**

proSoft: AÜOffice® wird erweitert – SMS-Dienst eingeführt

(prcenter.de) Pünktlich zum Jahreswechsel erweitert das Regensburger Unternehmen proSoft EDV-Lösungen GmbH & Co. KG seine Zeitarbeitssoftware AÜOffice®.

Seit dem 01. Januar 2008 steht den Anwendern von AÜOffice® die Nutzungsmöglichkeit eines SMS-Dienstes zur Verfügung. Dieser Servicepunkt macht es den Personaldienstleistern beispielsweise möglich, seinem Mitarbeiter aus dem Programm heraus, dessen neuen Einsatzort per SMS mitzuteilen. [Mehr ...](#)

PERSONAL & RECHT

Leistungsverweigerung bei familiärer Notlage – keine Kündigung!

Ist ein Arbeitnehmer zur Leistungsverweigerung (hier: eigen- mächtige Verlängerung des Urlaubs) berechtigt, weil die Leistung unter Abwägung des seiner Leistung entgegenstehenden Hindernisses mit dem Leistungsinteresse des Arbeitgebers nicht zumutbar ist, so ist eine Kündigung aufgrund der Leistungsverweigerung ausgeschlossen. Ein solches Hindernis kann in einer familiären Notlage, die die Betreuung der Kinder erfordert, bestehen. Der Arbeitnehmer muß sich in diesem Fall auch nicht auf eine Fremdbetreuung verweisen lassen. LAG Hamm, 27.8.2007 - Az: 6 Sa 751/07; Quelle: Anwalt Online 02.01.2008

Geld oder Klage? – Abfindungshöhe nach Kündigung kann von gesetzlicher Regelung abweichen

Arbeitnehmer können nach einer Kündigung häufig wählen, ob sie vor Gericht klagen oder eine Abfindung vom Arbeitgeber kassieren. Gesetzlich geregelt ist dieser Tauschhandel im Kündigungsschutzgesetz (Paragraf 1a KSchG). Ein Abfindungsanspruch besteht demnach nur dann, wenn der Arbeitgeber betriebsbedingt kündigt und die Abfindung im Kündigungsschreiben unter der Voraussetzung anbietet, dass der Arbeitnehmer die dreiwöchige Klagefrist verstreichen lässt. [Mehr ...](#)

Ist ein Anfahrtsweg zur Arbeit von 40 Minuten zumutbar? Das Frankfurter Arbeitsgericht sagt „Ja“!

Ein täglicher Anfahrtsweg von 40 Minuten ist Arbeitnehmern nach einem Urteil des Frankfurter AG (Az.1Ca5428/07) grundsätzlich zuzumuten. Die Richter wiesen so die Klage einer Sachbearbeiterin gegen eine Bank ab und erklärten eine entsprechende Änderungskündigung für zulässig.

Die Arbeitnehmerin war mit der Änderungskündigung aufgefordert worden, an einem von ihrem Wohnsitz weiter entfernten Ort zu arbeiten.

Das Gericht errechnete eine tägliche Fahrzeit von jeweils 40 Minuten für Hin- und Rückfahrt und wertete dies als zumutbar. Selbst wenn sich die Fahrzeit an manchen Tagen mit hohem Verkehrsaufkommen verdoppeln würde, liege sie immer noch unter der Zumutbarkeitsgrenze von 90 Minuten für eine einfache Fahrt. Nicht mit eingerechnet werden dürfe dabei die Zeit, die die Arbeitnehmerin benötigt, um ihren Sohn zum Kindergarten zu bringen. Quelle: Arbeitsrecht.de 19.12.2007

Sturz in der Dusche während einem Lehrgang – liegt ein Arbeitsunfall vor?

Es kommt immer wieder vor: Der Streit mit den Berufsgenossenschaften um Arbeitsunfälle. Z.B.: Eine Mitarbeiterin nimmt an einem auswärtigen Lehrgang teil und übernachtet im Hotel. Morgens rutscht sie unter der Dusche aus und verletzt sich am Unterarm. Weiterhin zieht sie sich eine Prellung des Steißbeins zu. Die Mitarbeiterin möchte den Unfall als Arbeitsunfall anerkennen lassen.

In diesem Fall hat die Mitarbeiterin vom Gericht nicht Recht bekommen: Duschen dient der allgemeinen Körperpflege, passiert auch zu Hause und ist so auch während der Geschäftsreise ein *Privatunfall* (Bundessozialgericht, Az. B 2 U 21/01 R).

Versicherte Tätigkeiten in der gesetzlichen Berufsunfallversicherung sind:

- die eigentliche betriebliche Tätigkeit,
- Betriebsversammlungen,
- Arbeiten am Arbeitsgerät,
- Wegeunfälle (dienstlich veranlasste Fahrten und Gänge, ebenso der Weg von der Wohnung zum Arbeitsplatz)
- Besuch der Betriebskantine. Quelle: Juraforum

Abmahnung ist Strafe genaug – eine gleichzeitige Kündigung ist unwirksam.

Nach der "gelben Karte" darf Arbeitgeber nicht für das gleiche Vergehen kündigen. Das gilt auch in der Probezeit.

Ist ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber wegen einer Pflichtverletzung bereits abgemahnt worden, rechtfertigt dieser Vorfall keine Kündigung mehr. Das gilt auch innerhalb der Probezeit, wie das Bundesarbeitsgericht in Erfurt im Dezember entschied (Aktenzeichen: 6 AZR 145/07).

Der Kläger war bei einem Zeitarbeitsunternehmen befristet für rund neun Monate eingestellt. Wenige Tage vor Ablauf der sechsmonatigen Probezeit erhielt der Kläger eine Abmahnung, einen Tag später folgte die ordentliche Kündigung mit zweiwöchiger Frist. Der Kläger hielt die Kündigung für unwirksam, da sich die Kündigung offensichtlich auf einen Vorfall beziehe, für den er zuvor abgemahnt worden sei. Während die Vorinstanzen die Klage abwiesen, ordnete das Bundesarbeitsgericht eine nähere Prüfung des Falls durch das Landesarbeitsgericht an. Der Arbeitgeber müsse belegen können, dass die Kündigung nicht in Zusammenhang mit der Abmahnung stehe. Anderenfalls sei die Kündigung auch während der Probezeit unwirksam. Quelle: Ihre Vorsorge.de 28.12.2007

Eine 6-monatige Probezeit ist zu lang bei einfach gelagerter Tätigkeit eines Transportmitarbeiters

Für die Dauer der Probezeit gibt es keine starre gesetzliche Grenze und z.B. im AMP-Manteltarifvertrag wurde festgeschrieben, dass die Probezeit „längstens 6 Monate“ betragen darf. Sie darf jedoch nicht mehr Zeit einnehmen, als zur Erprobung für die vorgesehene Tätigkeit tatsächlich erforderlich ist. Diese Rechtsauffassung wird durch ein Urteil des LAG Hamm gestützt. Weitere Informationen zum Urteil erhalten Sie [hier ...](#)



IN EIGENER SACHE ...

++ proSoft bietet Server-Hosting an ++

Zusätzlich zu den gewohnt guten Dienstleistungen der Firma proSoft EDV-Lösungen GmbH & Co. KG wird das Kundenangebot durch einen weiteren Servicebereich vergrößert.

proSoft-Kunden können ab sofort Ihren Server extern aufstellen und betreuen lassen. Dies ist nicht nur äußerst komfortabel, sondern bringt auch Kostenersparnis mit sich.

Im Einzelnen bedeutet das für Sie:

Ihre Clients (Arbeitsplätze) greifen einfach über Remotedesktop zu; leichter Zugriff über Internet-Explorer (im Homeoffice, beim Kunden, im Urlaub usw.). Desweiteren werden sämtliche Druckerinstallationen übernommen und die lokalen Laufwerke eingebunden.

Ein problemloser Betrieb der nötigen Dienste wird gewährleistet. Außerdem wird die Funktionalität des Servers und der einzelnen Dienste überwacht – inkl. der Netzverfügbarkeit des Rechenzentrums und aller Hardwarekomponenten des Servers.

Die Wartung und Pflege der eingesetzten Serverhardware und Serversoftware, alle Sicherheitskonfigurationen sowie Updates und Patches sind selbstverständlich inbegriffen.

Vorteile für Sie:

- kein Administrationsaufwand
- kein Datenklau mehr möglich
- kein Aufrüsten oder Austauschen von Arbeitsplatzrechnern nötig
- alle MSOffice-Lizenzen inbegriffen

Weiterführende Informationen und noch mehr Vorteile erhalten Sie kostenfrei unter:

e-Mail: hosting@prosoft.org

+49 (0) 700 PSHOSTING

+49 (0) 700 77467846



AÜ-Office® PERSONNEL-EXCHANGE (Menschen mit AÜ-Office®-Kenntnissen)

Wenn Sie als Mitarbeiter/in eine neue Stelle suchen oder für Ihr Unternehmen ein Stellenangebot veröffentlichen möchten, können Sie Ihr Gesuch oder auch Angebot an dieser Stelle bekannt machen lassen. Ihr Stellengesuch wird aus Datenschutzgründen namenlos im Newsletter veröffentlicht, Ihr Stellenangebot entsprechend Ihrer stellenspezifischen Angaben unter Angabe Ihrer Kontaktdaten publiziert. Unternehmen, die an einer stellensuchenden Person interessiert sind, senden uns eine e-Mail an Hallo@prosoft.org, wir leiten diese an die entsprechende Person weiter. Damit ist unser Part erfüllt. Es liegt nunmehr an der Person selbst, sich dort zu bewerben.

Wir suchen den Personalprofi mit Erfahrung aus der Zeitarbeit in Österreich

als

GESCHÄFTSFÜHRER/IN* (mit und ohne Beteiligung an der Gesellschaft möglich)

für die CAVALLO Personal Austria GmbH. Wenn Sie die bereits in Deutschland erfolgreiche CAVALLO Gruppe auch in Österreich etablieren wollen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Vorabinformiert matthias.gaul@cavallo-personal.de.

CAVALLO Personal Holding AG
Hauptstraße 129
8272 Ermatingen (Schweiz)

* Aus Gründen der Lesbarkeit verzichten wir ggf. darauf, durchgehend die männliche und die weibliche Schreibweise zu verwenden. Es sind aber ausdrücklich beide Geschlechter gemeint, auch wenn nur die weibliche oder männliche Form genannt ist.

PROSOFT EDV-Lösungen GmbH & Co. KG
Software für Zeitarbeit und PSA

Office Deutschland:
D 93047 Regensburg, St.-Kassians-Platz 6
+49 (0) 941/78887-0 Telefax: 78887-20
Email: Hallo@prosoft-edv.de

Postanschrift:
D 93014 Regensburg, Postfach 110 120
Geschäftsführer: Axel-Wilhelm Wegmann

Office Österreich:
A 4625 Offenhausen, Kapsamer Straße 3
+43 (0) 7247/502570 Telefax +43 (0) 7247/5025720
Email: Hallo@prosoft-edv.at

Registergericht Regensburg: HR A 6608
St-Nr.: 172/63507 USI-IdNr: DE 813464700

Gewährleistungs- und Haftungsausschlussklausel zur Verwendung als Anhang zu den Newslettern

DIE IN DIESEM NEWSLETTER ENTHALTENEN NACHRICHTEN DIENEN AUSSCHLIESSLICH IHRER INFORMATION. PROSOFT ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHRLEISTUNG UND KEINE HAFTUNG FÜR DIE IN DIESEM NEWSLETTER ENTHALTENEN INFORMATIONEN.

Die in diesem Newsletter enthaltenen Informationen geben lediglich den Kenntnisstand von proSoft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Newsletters wieder. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in diesem Newsletter gegebenen Informationen aufgrund unregelmäßiger Erscheinensperioden nicht mehr aktuell sein können. Die in diesem Newsletter enthaltenen Informationen sind keine wie auch immer gearteten Zusicherungen von proSoft. proSoft übernimmt für die in diesem Newsletter enthaltenen Informationen keine Gewährleistung und keine Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieser Informationen entstehen.

Wir freuen uns über jede Art von Hinweisen und Links auf den Newsletter oder auf einzelne Artikel. Wer allerdings komplette Artikel aus den Newsletter verbreiten will, muss uns unbedingt vorher fragen. Sonst wäre das nämlich eine Urheberrechtsverletzung - selbst wenn der Artikel "nur" in Mailinglisten oder Foren verbreitet wird.

[↑ nach oben](#)